

24.01.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - In - Rzu **Punkt** der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuches über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften
(Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs - 2. SGBÄndG -)

A

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

In 1. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 67a Abs. 2 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist § 67a Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 ist Nummer 1 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Buchstabe a ist das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen.
 - bb) Der Buchstabe b ist zu streichen.
 - cc) Der Buchstabe c ist zu streichen.
 - dd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe b.
- b) Der Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates vom 28.5.1993 - BR-Drs. 243/93 (Beschluß) -.

Ausgeliefert am 25. JAN. 1994

(noch Ziff. 1)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Entgegen der Gegenäußerung der Bundesregierung ergibt sich das Erfordernis, daß die Daten für die erhebende Stelle zur Aufgabenerfüllung erforderlich sein müssen, bereits aus § 67a Abs. 1 SGB X.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Nach § 67a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses dürften Übermittlungen innerhalb des Sozialleistungsbereiches nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Buchstaben a bis d kumulativ erfüllt sind. Dies würde im Sozialleistungsbereich erforderliche Informationsflüsse unnötig erschweren. So kann die Überprüfung von Angaben des Betroffenen bei anderen Leistungsträgern, insbesondere wenn Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Angaben bestehen, nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Die Bundesregierung hatte in der Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates einem entsprechenden Änderungsvorschlag zugestimmt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und dd

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Eine Verpflichtung, den Betroffenen schriftlich auf andere Erhebungsmöglichkeiten hinzuweisen, verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Dies gilt selbst dann, wenn der Hinweis auf die Möglichkeit der Datenerhebung bei anderen Stellen formalmäßig erfolgt und nur einzelne anderweitige Erhebungsmöglichkeiten exemplarisch nennt. Über die Möglichkeiten der anderweitigen Erhebung kann sich der Betroffene auch anhand des Gesetzes informieren.

Die Bundesregierung hatte in der Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates einem entsprechenden Änderungsvorschlag zugestimmt.

In 2. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 68 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB X)

In Artikel 6 ist Nummer 4 wie folgt zu ändern:

- a) In § 68 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten
"derzeitige Anschrift" die Worte
"oder tatsächlicher Aufenthaltsort"
einzufügen.

(noch Ziff. 2)

- b) In § 72 Abs. 1 Satz 2 sind nach den Worten
"frühere Anschriften" die Worte
"oder tatsächliche Aufenthaltsorte"
einzufügen.

Begründung:

Bei der Aufenthaltsermittlung von Personen, nach denen gefahndet wird, besteht für die Polizei häufig keine Möglichkeit, den augenblicklichen Aufenthaltsort in Erfahrung zu bringen, weil melderechtliche Angaben entweder nicht existieren oder unvollständig sind. Da die gesuchten Personen jedoch oftmals Sozialleistungen oder Leistungen der Krankenkasse beziehen, ist diesen Behörden der Aufenthaltsort der gesuchten Personen jedenfalls dann bekannt, sobald sie dort zur Entgegennahme der Leistungen erscheinen.

Nach der Rechtsprechung des Berliner Kammergerichts ist der momentane Aufenthaltsort einer Person in einer Behörde zur Entgegennahme von Leistungen mit der derzeitigen Anschrift des Betroffenen im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB X gleichzusetzen und somit ein offenbarungsfähiges Datum. Dies sollte - wie bereits in der Stellungnahme des Bundesrates vom 28.5.1993 - BR Drs. 243/93 (Beschluß) - vorgeschlagen - durch eine entsprechende Ergänzung in den §§ 68 und 72 SGB X klargestellt werden. Bei hiesigen Behörden bestehen hinsichtlich der Befugnis zur Übermittlung dieses Datums an die Polizei noch immer erhebliche Unsicherheiten mit der Folge, daß Ersuchen der Polizei um Auskunft, wann sich die gesuchte Person zur Entgegennahme etwa ihrer Sozialleistungen bei dieser Behörde einfindet, regelmäßig abschlägig beschieden werden.

Die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates die klarstellende Bedeutung des Vorschlags betont und die Prüfung seiner praktischen Durchführbarkeit in Aussicht gestellt, da vermieden werden sollte, daß die Sozialleistungsträger mit Regelanfragen nach dem Aufenthaltsort belastet werden, die sie nur in Ausnahmefällen beantworten können. Die Verfahrensweise bei der Offenbarung von Sozialdaten an die Polizei in anderen Ländern hat gezeigt, daß diese Besorgnis unbegründet ist.

In 3. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 80 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 80 Abs. 6 nach Satz 4 folgender Satz 5 anzufügen:

"Bei öffentlichen Stellen der Länder treten an die Stelle des § 18 Abs. 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes die entsprechenden Vorschriften des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes."

Begründung:

Bei den in § 35 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuchs genannten Stellen, die nicht solche des Bundes sind, sollte landesrechtlichen Regelungen überlassen bleiben, wie die Verzeichnisse der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und die Dateiverzeichnisse zu führen sind.

In 4. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 81 Abs. 4 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 81 Abs. 4 nach Satz 3 folgender Satz 4 anzufügen:

"Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Stellen der Länder; landesrechtliche Vorschriften über Verzeichnisse der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und Dateien sowie über behördliche Datenschutzbeauftragte bleiben unberührt."

Begründung:

§ 81 Abs. 4 Satz 1 SGB X enthält auch für öffentliche Stellen der Länder eine Verpflichtung zur Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter durch eine Verweisung auf die §§ 36 und 37 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Eine solche Regelung sollte aus föderalistischen Gesichtspunkten dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben. Vor allem soll damit verhindert werden, daß es zu Kollisionen mit Vorschriften der Länder über behördliche Datenschutzbeauftragte kommt, insbesondere was deren Aufgabenbereich betrifft. Zudem ist eine Verweisung auf eine Vorschrift für die Privatwirtschaft im SGB nicht sinnvoll. So ist z.B. die Mitwirkung des Datenschutzbeauftragten bei der Personalauswahl nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BDSG im öffentlichen Bereich problematisch. Die Verweisung auf § 36 Abs. 3 Satz 4 BDSG hinsichtlich des Widerrufs seiner Bestellung geht teilweise ins Leere, da es im öffentlichen Bereich keine vergleichbare Datenschutzaufsichtsbehörde gibt; im übrigen ist es im öffentlichen Bereich nicht sachgerecht, daß eine Versetzung oder Umsetzung von den Voraussetzungen des § 626 BGB abhängig gemacht wird.

Die Geltung des § 18 Abs. 2 und 3 BDSG sollte sich nicht auf öffentliche Stellen der Länder erstrecken. Regelungen über Verzeichnisse der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und Dateien sollten dem Landesrecht überlassen bleiben. Sonst müßten die öffentlichen Stellen der Länder (vor allem im kommunalen Bereich) unterschiedliche Arten von Verzeichnissen führen, nämlich im SGB-Bereich nach § 18 Abs. 2

(noch Ziff. 4)

und 3 BDSG und im übrigen Bereich nach dem jeweiligen Landesrecht. Dies würde dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung widersprechen.

Der vorgeschlagene Halbsatz 2 des Satzes 4 stellt wegen des abschließenden Regelungscharakters des SGB eine Öffnungsklausel für den Landesgesetzgeber dar.

B

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)

empfiehlt dem Bundesrat für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß zu dem Gesetz aus anderem Grunde angerufen wird, ihn auch aus dem folgenden Grunde anzurufen:

AS

5. Nach Artikel 2 Nr. 14 (§ 79 Abs. 1 Satz 1 SGB IV)

Nach Artikel 2 Nr. 14 ist folgende Nummer 14 a einzufügen:

'14 a. In § 79 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "zu erstellen" die Worte
", länderbezogen aufzubereiten" eingefügt.'

Begründung:

Die Änderung zu § 79 Abs. 1 Satz 1 SGB IV hat zum Ziel, daß den Ländern länderbezogene Gesundheitsdaten zur Verfügung gestellt werden. Gesundheitsberichterstattung ist ganz wesentlich von der Aufbereitung und damit der Verfügbarkeit von diesen Daten und Zahlen abhängig. Die derzeit aufgrund von

(noch Ziff. 5)

§ 79 Abs. 1 SGB IV übermittelten Daten genügen den Anforderungen an eine moderne landesbezogene Gesundheitsberichterstattung und damit an eine Gesundheitspolitik nicht.

Es sollen damit keine neuen Daten erhoben, sondern lediglich die vorhandenen Daten so aufbereitet werden, daß sie als Grundlage planerischen Handelns der Länder dienen können.

Die Durchführung wird nur zu geringen Mehrkosten bei den Versicherungsträgern führen, da es sich nur um eine programmtechnische Änderung handeln dürfte.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu dem mit großer Mehrheit im Bundesrat bereits im ersten Durchgang gefaßten Beschluss (vgl. BT-Drs. 12/5187) ist in ihrer Substanz wenig überzeugend. Entgegen der dort vertretenen Auffassung besteht sehr wohl ein Bedürfnis, auch die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften und der bundesunmittelbaren Träger der Rentenversicherung und Krankenversicherung länderspezifisch zu erheben und aufzubereiten. Von einer überflüssigen und Kosten verursachenden

(noch Ziff. 5)

sachenden Bürokratie kann in dem Zusammenhang nicht geredet werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, daß es sich im wesentlichen um programmtechnische Änderungen handelt.

C

6. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.